



Individuelle Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Hochlast-Zeitfenster gemäß Leitfaden BNetzA für: 2024

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres

Auf Basis des Referenzzeitraums ergeben sich nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur

Netzebene der Entnahmestelle	Frühling	Sommer	Herbst	Winter
	Mrz. – Mai	Jun. – Aug.	Sep. – Nov.	Dez. – Feb.
	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis
Mittelspannung		-		07:30 - 14:30 16.15 - 19:15
Umspg. MS/NS		-	17:30 - 18:30	09:15 - 12:15 16:15 - 19:15
Niederspannung		-	17:30 - 18:30	17:00 - 20:00

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein.
Diese orientieren sich am **Leitfaden der Bundesnetzagentur Stand Dezember 2012**